



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:

Ministerien / Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Justiz und Migration des Landes Baden-Württemberg

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Landes Thüringen

Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

hier: **Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte / Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt**

M2-20105/56#186

Berlin, 18. März 2022

Seite 1 von 3

Im Zusammenhang mit der Einreise Vertriebener aus der Ukraine (UKR) sind von inländischen Stellen Schwierigkeiten bei der Identifizierung und Einreise von UKR Staatsangehörigen ohne hinreichende Passdokumente gemeldet worden. Hierzu teilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Folgendes mit:

1. Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015

Zwar verfügen viele ukrainische Staatsangehörige über biometrische oder andere Pässe. Aufgrund der hohen Anzahl von Vertriebenen und der außergewöhnlichen Umstände zeichnet sich ab, dass eine größere Zahl von Personen nicht über einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz, aber über eine ukrainische ID-Karte verfügt.

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-12198

Fax +49 30 18 681-5-12198

bearbeitet von:

Dr. Christiane Engler

M2@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Vor diesem Hintergrund wird die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden. Ein Abdruck der UKR ID-Karte mit und ohne Chip ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit der Anerkennung wird damit die Identifizierung der Inhaber bei der Eröffnung eines Bankkontos im Einklang mit Geldwäscheregelungen erleichtert (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 6 AufenthG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 GwG). Die Anerkennung erleichtert zudem die Identitätsfeststellung bei der Einreise nach Deutschland und Verfahren bei inländischen Behörden.

2. Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt

Darüber hinaus vertritt das BMI in Bezug auf die Erfüllung der Passpflicht von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügen, folgende Auffassung:

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind (§ 3 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Die UkraineAufenthÜV des BMI vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1) und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L71 vom 4. März 2022, S. 1) haben das Ziel, dass die von den Kriegsereignissen betroffenen Personen schnell und sicher Schutz erhalten. So ist nach der UkraineAufenthÜV, soweit der Regelungsbereich der Verordnung reicht, Einreise und Aufenthalt der in der Verordnung in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern rechtmäßig (§ 2 Absatz 5 Satz 1).

Mithin ist es aus Sicht des BMI geboten, die von der UkraineAufenthÜV umfassten Personen, sofern sie keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich führen, in entsprechender Anwendung des § 14 AufenthV von der Passpflicht zu befreien. Der betroffene Personenkreis ist Ausländern gleichzustellen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen aus Nachbarländern einreisen und in Deutschland Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 14 Satz 1 Nummer 1 AufenthV). Die Befreiung endet, sobald für den

Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird (§ 14 Absatz 1 Satz 2 AufenthV).

Diese Wertung steht im Einklang mit den Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG, wonach u.a. von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 AufenthG).

Als Folge sind die Einreise und der Aufenthalt ohne einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz von Personen, die der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt anzusehen. Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen. Identitätsprüfung, Registrierung und Ausstellung einer Anlaufbescheinigung bleiben unberührt. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Bezügen zur Ukraine muss weiterhin glaubhaft dargelegt werden.

Aus Sicht des BMI ermöglicht diese Herangehensweise, die aktuellen Herausforderungen in der Praxis angemessen zu behandeln.

Ich bitte, die zuständigen Stellen Ihres Zuständigkeitsbereiches sowie die relevanten Justizstellen zeitnah über dieses Rundschreiben zu informieren.

Im Auftrag

Dr. Jansen